

Pfandgelder sollen dem Gemeinde- u. s. w. Schutzpersonal nur auf so lange, wie sie dem herrschaftl. Schutzpersonal zuerkannt werden, gestattet sein, und alle hierunter zu treffenden Einrichtungen mit jenen gleichen Schritt gehen.

Begeben in Unserer Residenz Rudolstadt, den 18. März 1840.

(L. S.) Friedrich Günther, F. J. S.

N XIX. Gesetz

wegen der forstlichen Beaufsichtigung der Privatwaldungen,
vom 18. März 1840.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sonderhausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w.

thun hiermit kund und zu wissen:

Nachdem es in Betracht des steigenden Werthes des Holzes, verbunden mit der Schwierigkeit, das diesfallige Bedürfnis überall ausreichend zu decken, nöthig erschienen, hinsichtlich der Privatwaldungen in der Oberherrschaft des Fürstenthumes, da die Gemeinde- und Kirchenwaldungen einer noch näheren Beaufsichtigung von Seiten des Staates unterworfen worden und für die Holzbesitzungen der Privaten in der Unterherrschaft bereits durch die Forstordnung vom 31. Aug. 1700 forstpoliceiliche Massregeln angeordnet sind, künftighin ebenfalls eine forstpoliceiliche Beaufsichtigung stattfinden zu lassen; so verordnen Wir unter Rath und Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1.

Kein im Privatbesitze befindliches Holzgrundstück darf künftighin ohne Erlaubnis Unserer Fürstlichen Regierung in Feld oder Wiese verwandelt werden. Der Contravenient muß eine Strafe von 1—10 Rthlr. erleiden und ist für den Fall, daß von der Fürstlichen Regierung, welche darüber zu cognosciren hat, solches angeordnet wird, zum Wiederanbau des betreffenden Grundstücks mit Holz verbunden.